LAND
BRANDENBURG

**Zentrale Bezügestelle
des Landes Brandenburg**

Stand: 01.09.2025

Beihilfehotline: 0355 865-4005

Informationsblatt
Sehhilfen

Die Beihilfefähigkeit von Sehhilfen ist in der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) im Abschnitt 4 der Anlage 11 zu § 25 Abs. 1 BBhV geregelt.

1. Welche allgemeinen Voraussetzungen gelten für Sehhilfen?

Als Sehhilfen zur Verbesserung des Visus sind Brillengläser, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen beihilfefähig.

Sehhilfen müssen augenärztlich verordnet sein, insbesondere bei erstmaliger Geltendmachung einer Beihilfe. Eine Sehschärfenbestimmung durch den Optiker reicht nur bei einer Ersatzbeschaffung aus. Die ärztliche Verordnung muss mit dem Beihilfeantrag vorgelegt werden.

Die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind neben den genannten Voraussetzungen nur dann beihilfefähig, wenn

- sich die Sehschärfe geändert hat,
- die letzte Anschaffung der Sehhilfe länger als drei Jahre zurückliegt (bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre),
- die bisherige Sehhilfe verloren wurde oder wegen Beschädigung unbrauchbar wurde,
- sich die Kopfform geändert hat.

Bei Personen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind Aufwendungen für eine Brille beihilfefähig, wenn sie für die Teilnahme am Schulsport erforderlich ist. Für die Brillenfassung sind in diesem Fall Aufwendungen bis zu 52 Euro beihilfefähig.

Bezüglich Sehhilfen, die keiner Höchstbetragsregelung unterliegen, gelten die für Hilfsmittel vorgesehenen Eigenbehalte.

2. Was gilt bei Brillen?

Aufwendungen für Brillengläser sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen nach Anlage 11 der BBhV beihilfefähig, u. a. gelten folgende Höchstbeträge:

- für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/–6 Dioptrien (dpt):
  - Einstärkengläser für ein sphärisches Glas bis zu 31 Euro,
  - Einstärkengläser für ein zylindrisches Glas bis zu 41 Euro,
  - Mehrstärkengläser für ein sphärisches Glas bis zu 72 Euro,
  - Mehrstärkengläser für ein zylindrisches Glas bis zu 92,50 Euro,
- für vergütete Gläser mit Gläserstärken über +/–6 dpt zuzüglich je Glas bis zu 21 Euro.

Auf der Rechnung müssen Mehrkosten z. B. für Tönung, Entspiegelung, Multifokalgläser, Kunststoffgläser vermerkt sein. Eine weitere Beihilfe zu diesen Aufwendungen ist nach Anlage 11 der BBhV möglich.

Nicht beihilfefähig sind u. a. Aufwendungen für hochbrechende Lentikulargläser, entspiegelte Gläser, polarisierende Gläser, Gläser mit härtender Oberflächenbeschichtung, Bildschirmbrillen, Brillenversicherungen, für eine sogenannte Reservebrille, Brillenetuis, oder Brillenfassungen.

3. Was gilt bei Kontaktlinsen?

Zu den Mehraufwendungen für Kontaktlinsen wird nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen bei folgenden Indikationen eine Beihilfe gewährt:

- Myopie ab 8,0 dpt,
- Hyperopie ab 8,0 dpt,
- irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 Prozent verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3,0 dpt,
- Astigmatismus obliquus (Achslage 45° +/- 30°, bzw. 135° +/- 30°) ab 2 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie von mehr als 7 Prozent (die Aniseikoniemessung ist nach einer allgemein anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode durchzuführen und zu dokumentieren),
- Anisometropie ab 2,0 dpt.

Aufwendungen für Kurzzeitlinsen sind je Kalenderjahr nur beihilfefähig

- für sphärische Kontaktlinsen bis zu 154 Euro,
- für torische Kontaktlinsen bis zu 230 Euro.

4. Gibt es Ausnahmen für therapeutische Sehhilfen?

Aufwendungen für therapeutische Sehhilfen zur Behandlung bestimmter Augenverletzungen oder Augenerkrankungen sind unter den gesonderten Voraussetzungen der Anlage 11 zur BBhV beihilfefähig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam